

Satzung der Bürgerinitiative zum Erhalt der Parthenaue und der Endmoränenlandschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative zum Erhalt der Parthenaue und Endmoränenlandschaft“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 04451 Borsdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und besteht insbesondere darin, zum Erhalt der Landschaftsschutzgebiete „Parthenaue“ und der sich anschließenden „Endmoränenlandschaft“ sowie zum Schutz der dort wohnenden Bürger vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefahren eine die Umwelt beeinträchtigende Trassenführung des geplanten Neubaus der Bundesstraße B 87n zwischen den Orten Taucha und Borsdorf zu verhindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Information der Bürger und Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - b) Einwirkung im Sinne des Vereinszweckes auf öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen,
 - c) Mitwirkung bei Planungs- und Entscheidungsprozessen in Bezug auf den Vereinszweck,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Bürgerinitiativen, Kommunen und Institutionen, welche die gleichartigen Ziele verfolgen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der Gesetze und der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik und des Freistaates Sachsen.
- (8) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die geeignet sind, dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jeder volljährigen Person zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- (2) Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Mitglieder können jederzeit aus dem Verein ausscheiden. Mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person endet dessen Mitgliedschaft.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (6) Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und Schatzmeister zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und können auch auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Für besondere Aufgabengebiete kann der Vorstand Referenten ernennen und Arbeitskreise einrichten.
- (6) Der Vorstand nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (7) Vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 150 Euro umfassen, muss ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich ein Mal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann per Veröffentlichung in der Leipziger Volkszeitung, im Amtsblatt der Gemeinde Borsdorf und der Stadt Tauscha sowie schriftlich oder mittels elektronischer Post erfolgen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen. Die Einberufung hat wie bei der jährlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Kassenprüfer-Berichte,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Behandlung von Anträgen,
 - f) die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins; hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich und ausreichend. Von dieser Regelung ausgenommen sind Änderungen der Satzung nach § 8 Abs. (3).
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Soweit in dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollanten. Das Protokoll ist von der oder dem Versammlungsleiter sowie von dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 7 Kasse

- (1) Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen (Spenden) aufgebracht; außerdem können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den Kassenbericht schriftlich gegenüber dem Vorstand und mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Auslagen der Amtsführung können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Naturschutzbund, Regionalgruppe Partheland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

Das Entsprechende gilt, wenn seitens der Finanzverwaltung beanstandet wird, dass die Formulierung des Vereinszwecks die Anforderungen an unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht erfüllt.

- (4) Diese Satzung wurde am 20. Oktober 2009 errichtet, am 15. November 2009 geändert und tritt sofort in Kraft.